

BVGer F-1091/2015 vom 16. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1091_2015

FR: TAF F-1091/2015 du 16 novembre 2016

IT: TAF F-1091/2015 del 16 novembre 2016

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot im Sinne von Art. 67 AuG zum Gegenstand haben, sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung und Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage im Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Das SEM kann Einreiseverbote unter anderem gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen, die gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann die Behörde von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben

(Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 3.2

Das Einreiseverbot dient der Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft] BBl 2002 3709, S. 3813). Soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG mit dem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar an vergangenes Verhalten des Betroffenen anknüpft, steht die Gefahrenabwehr durch Generalprävention im Sinne der Einwirkung auf andere Rechtsgenossen im Vordergrund (zur Generalprävention im Ausländerrecht vgl. etwa Urteil des BGer 2C_282/2012 vom 31. Juli 2012 E. 2.5. m.H.). Die Spezialprävention kommt zum Tragen, soweit Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG als alternativer Fernhaltegrund die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Betroffenen selbst nennt. Ob eine solche Gefährdung vorliegt, ist gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Prognose zu beurteilen, die sich in erster Linie auf das vergangene Verhalten des Betroffenen abstützen muss.

E. 3.3

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft a.a.O., S. 3813). Ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Der Schluss auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung setzt dagegen voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird (Art. 80 Abs. 2 VZAE).

E. 3.4

Eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG setzt mehr voraus als eine einfache Gefährdung nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a zweiter Halbsatz AuG. Verlangt wird eine qualifizierte Gefährdungslage, über deren Vorliegen nach Massgabe aller Umstände des Einzelfalles zu befinden ist. Eine solche Gefährdungslage darf nicht leichtthin angenommen werden. Nach der Rechtsprechung kann sie sich beispielsweise aus der Hochwertigkeit des deliktisch bedrohten Rechtsguts ergeben (z.B. Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Gesundheit), aus der Zugehörigkeit des drohenden Delikts zur besonders schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension (z.B. Terrorismus, Menschen- oder Drogenhandel, organisierte Kriminalität) oder aus einer zunehmend schwereren Delinquenz bei Wiederholungstätern mit ungünstiger Legalprognose (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2013/4 E. 7.2.4; Urteil des BVerfG C-5602/2012 vom 16. Januar 2015 E. 6.1. m.H.).

E. 4

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS angeordnet. Nach Art. 21 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-VO, Abl. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4-239) wird ein Einreiseverbot gegen

Drittstaatsangehörige im Sinne von Art. 3 Bst. d SIS-II-VO nach Massgabe der Bedeutung des Falles im SIS ausgeschrieben. Die Ausschreibung bewirkt grundsätzlich, dass der Person die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten verboten ist (vgl. Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 [kodifizierter Text] über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen [Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 77/1 vom 23. März 2016]). Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise gestatten bzw. ihm ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex], ABl. L 243/1 vom 15. September 2009 i.V.m. Art. 6 Abs. 5 SGK; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii Visakodex]). Es bleibt dem Beschwerdeführer unbenommen, gegebenenfalls ein solches zu beantragen.

E. 5

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung mit einer vom Beschwerdeführer ausgehenden schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG. Er habe seit 2007 ständig zu Klagen Anlass gegeben und das auf acht Jahre befristete Einreiseverbot sei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände (Straffälligkeit; keine erheblichen privaten Interessen) als verhältnismässig zu erachten. Der Beschwerdeführer habe während längerer Zeit ausserhalb der Schweiz zu beweisen, dass er gewillt und fähig sei, sich in Zukunft an die geltende Rechtsordnung zu halten.

E. 5.1

Der bisherige Lebenslauf des Beschwerdeführers zeigt unbestrittenermassen, dass er sich seit seinem elften Lebensjahr auffällig verhalten hat und immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, wobei die Begehung von Gewalt- und Vermögensdelikten im Vordergrund stand (vgl. Ziff. 1 im Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 2013, kant.-Akt. 2001-2007). Nach seiner Verurteilung wegen Raubes, mehrfacher einfacher Körperverletzung, Raufhandels, Angriffs und Nötigung (begangen im Zeitraum zwischen dem 22. August 2009 und dem 7. Juni 2010; vgl. Bst. C) hat er sich im Jahr 2012 noch einmal strafbar gemacht wegen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, Fahrens ohne Fahrausweis, Widerhandlungen gegen das SVG und die VRV sowie Diensterschwerung.

E. 5.2

Es liegt somit auf der Hand, dass das Verhalten des Beschwerdeführers eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG darstellt, sodass der entsprechende Fernhaltegrund gesetzt ist. Ob die Beurteilung der Vorinstanz vor Art. 67 Abs. 3 AuG standhält, ist im Rahmen der Ermessenskontrolle zu prüfen.

E. 6.1

Den Entscheid darüber, ob ein Einreiseverbot anzuordnen und wie es zeitlich auszugestalten ist, legt Art. 67 Abs. 2 AuG in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten

privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (Art. 96 AuG; vgl. statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 555 ff.).

E. 6.2

Vorliegend besteht ohne Zweifel ein öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers. Er wurde als Jugendlicher mehrfach straffällig und deswegen einerseits durch die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft und andererseits durch das Jugendgericht Basel-Landschaft verurteilt. Obwohl dem Beschwerdeführer eine nicht unerhebliche Gefährdung und hohes Wiederholungspotenzial attestiert wurden (vgl. kant.-Akt. 55-153) verordnete die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft im September 2009 einen Vollzug im Rahmen des Electronic Monitorings sowie die Teilnahme am Take-Off-Programm. Nachdem beide Massnahmen abgebrochen werden mussten, wurde dem Beschwerdeführer die Teilnahme an einem Anti-Aggressions-Training verordnet. Auch davon musste er ausgeschlossen werden, weshalb er - nachdem er im Juni 2010 erneut gewalttätig in Erscheinung getreten war - ins X. _____ überführt worden ist. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 wurden somit verschiedene Massnahmen angeordnet und er wurde zu einem Freiheitsentzug von insgesamt 10 Monaten und 15 Tagen sowie einer Geldbusse verurteilt (vgl. Bst. B und C). Weder der bedingt ausgesprochene Freiheitsentzug durch das Jugendgericht Basel-Landschaft vom 12. April 2011 noch die Androhung einer Wegweisung aus der Schweiz durch das AfM im August 2011 hinterliessen beim Beschwerdeführer eine nachhaltige Wirkung. Er wurde erneut straffällig (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 2. August 2012, kant.-Akt. 441) und entwich mehrere Male aus dem X. _____. Die Vielzahl von Delikten über einen längeren Zeitraum zeugt von einer weitgehenden Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers. Sein deliktisches Verhalten weist eindrücklich auf seinen mangelnden Willen bzw. seine Unfähigkeit hin, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Nur so lässt sich erklären, dass ihn selbst der drohende Verlust der Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung aus der Schweiz nicht davon abhalten konnten, sich erneut nicht an die Regeln zu halten. Das Jugendgericht Basel-Landschaft hielt in seinem Urteil vom 12. April 2011 fest: "Er [Der Beschwerdeführer] wurde während dem laufenden Verfahren trotz mehreren ambulanten Massnahmen mehrmals rückfällig und beging dabei ohne jeglichen Grund erhebliche Gewaltdelikte. Er beging alle Delikte uneingeschränkt schuldhaft und direkt vorsätzlich. Er legte ein erhebliches Ausmass an Brutalität und Gewalttätigkeit an den Tag. Das objektive Tatverschulden ist derart schwer, dass ein Verweis, eine persönliche Leistung oder eine Busse nicht in Frage kommt. Gegenwärtig kann nicht von einer günstigen Prognose ausgegangen werden."

E. 6.3

Nicht massgebend kann in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Beschwerdeführers sein, dass er während seiner Jugendjahre unter enormen Druck gehandelt habe und dass sein Verhalten vermutlich oder relativ sicher auf das Vernachlässigen der Erziehungspflichten durch seine Eltern bzw. seinen Vater zurückzuführen seien. In jeglichen behördlichen Kontakten habe man dem Beschwerdeführer gute Ressourcen zugesprochen, jedoch den negativen Einfluss durch den Vater bestätigt. Dieser habe seinem Sohn zu viele Freiräume eingeräumt und ihm den Eindruck vermittelt, dass alle gegen die Familie seien und habe

damit das eigene Verhalten bagatellisiert. Zudem sei er im Jahre 2013 (vermutlich im Februar, da er zu diesem Zeitpunkt letztmals aus dem X. _____ entwichen ist und nicht gefasst werden konnte) freiwillig in den Kosovo ausgereist.

E. 6.4

Indem die Vorinstanz ein Einreiseverbot von acht Jahren Dauer verhängte, ging sie davon aus, dass eine im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, die ein Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren Dauer überhaupt erst zulässt. Gemäss Vorinstanz stellen die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte einen schweren Verstoss gegen die Gesetzgebung dar, womit eine schwerwiegende Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergeht. Für die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr kämen in casu einzig die Raubdelikte und die Kontinuität der deliktischen Handlungen in Betracht. Die übrigen Straftaten sind zu geringfügig bzw. zum vornherein nicht geeignet oder liegen zeitlich zu weit zurück (vgl. Bst. B und C), um eine qualifizierte Gefahrenlage zu begründen. Ausgehend von der Verurteilung des Jugendgerichts Basel-Landschaft vom 12. April 2011 kann nicht von einer schwerwiegenden Gefährdung ausgegangen werden. Der Beschwerdeführer hat zwar vorsätzlich gehandelt, die Deliktsumme ist jedoch minimal (eine angebrochene Packung Zigaretten [22. August 2009; kant.-Akt. 61]; Fr. 70.- in bar [7. Juni 2010; kant.-Akt. 69]). Auch wenn der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum eine notorische Delinquenz an den Tag gelegt hat, so fällt zu seinen Gunsten ins Gewicht, dass er seit längerem keine Delikte mehr gegen die körperliche Integrität begangen hat und dies jeweils unbewaffnet tat (letztmals am 7. Juni 2010; vgl. Zeugeneinvernahmeprotokolle der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 11. Juni 2010 sowie die Einvernahmeprotokolle vom 14. Juni 2010; kant.-Akt. 931-989). Dass der Beschwerdeführer im Besitz illegaler Waffen wie bspw. Schlagring oder Butterfly-Messer gewesen sein soll, beruht auf Hörensagen. Bei keinem der aktenkundigen Delikte sind Waffen zum Einsatz gekommen. Er hat seine Opfer zweifellos verbal bedroht ("ich betonier dir eine", "ich bringe dich ins Grab" oder "sonst fress ich euch auf"). Somit kann jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden (vgl. dazu grundlegend BGE 139 II 121 E. 6-6.4). Aus diesen Gründen darf das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten (Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG).

E. 6.5

An persönlichen Interessen gibt der Beschwerdeführer an, dass er in der Zwischenzeit eine Landsmännin geheiratet habe und dass im Kosovo bei der Personengruppe der unter 30-jährigen eine Arbeitslosenquote von min. 50% herrsche (gem. dem Deutschen Auswärtigen Amt, www.auswaertiges-amt.de > Aussen- und Europapolitik > Länderinformationen > Kosovo > Wirtschaftspolitik, Stand: Juli 2016, abgerufen Oktober 2016, liegt die Arbeitslosigkeit bei über 35%, bei Jugendlichen sogar noch deutlich höher. Möglicherweise liegt die tatsächliche Arbeitslosigkeit niedriger, da die Statistik den informellen Sektor schlecht erfasst.). Zudem sei ihm seine Familie in der Schweiz sehr wichtig und ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er mit dem Entzug der Niederlassungsbewilligung diese in der Schweiz nicht mehr besuchen könne.

E. 6.6

Die Wirkung des Einreiseverbots besteht nicht darin, dass dem Beschwerdeführer während dessen Geltungsdauer Aufenthalte in der Schweiz schlichtweg untersagt wären. Es steht ihm vielmehr die Möglichkeit offen, aus wichtigen Gründen, mittels Gesuch die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltemassnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Die Suspension wird aber praxismässig nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (vgl. Urteil des BVGer C-3304/2009 vom 18. Januar 2012 E. 7.2 in fine m.H.). Dem Beschwerdeführer stehen zudem diverse Mittel der modernen Kommunikation offen (z.B. SMS, WhatsApp, Skype, Facebook etc.) um mit seiner Familie in der Schweiz in Kontakt zu treten, oder der Kontakt kann durch Reisen der Angehörigen in den Aufenthaltsstaat des Beschwerdeführers aufrechterhalten werden. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit geheiratet hat und Vater geworden ist (vgl. Bst. J) sowie der Umstand, dass er im Kosovo einer Arbeit nachgeht, können Indizien dafür sein, dass sich der Beschwerdeführer von seinem Vater lösen konnte und nun die Verantwortung für sein Leben übernimmt. Die ihm von diversen amtlichen Stellen attestierten guten Ressourcen hat er nun unter Beweis zu stellen. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 5. November 2014 beteuerte der Beschwerdeführer, dass er die Konsequenzen tragen werde und er bereit sei, seine Schulden zu begleichen. Er scheint erkannt zu haben, dass er die Verantwortung für seine Taten zu tragen hat. Zudem liegt die letzte Straftat unterdessen vier Jahre zurück. Nichtsdestotrotz hat sich der Beschwerdeführer - wie von der Vorinstanz festgestellt - während längerer Zeit ausserhalb der Schweiz zu beweisen, dass er nunmehr gewillt und fähig ist, sich in Zukunft während Besuchsaufenthalten in der Schweiz an die hierzulande geltende Rechtsordnung zu halten.

E. 6.7

Aufgrund seiner konstanten und deliktischen Vergangenheit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass vom Beschwerdeführer eine erhebliche (jedoch nicht schwerwiegende) Gefahr in Bezug auf zukünftige Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Das sich hieraus ergebende gewichtige öffentliche Interesse rechtfertigt eine Fernhaltemassnahme von fünf Jahren im Rahmen von Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG. Wie sich aus E. 6.4. ergibt, sind hingegen die Voraussetzungen einer darüber hinausgehenden, noch längeren Massnahme nicht erfüllt. Mit der sich somit ergebenden Kürzung des Einreiseverbots um drei Jahre werden die privaten Interessen des Beschwerdeführers genügend berücksichtigt.

E. 6.8

Das Bundesverwaltungsgericht kommt somit zum Schluss, dass das Einreiseverbot dem Grundsatz nach zu bestätigen ist, sich in der Dauer jedoch - weil rechtsverletzend - als zu lang erweist. In Würdigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers mit einem auf fünf Jahre reduzierten Einreiseverbot hinreichend Rechnung getragen wird. Auf den Einwand der Rechtsvertreterin, dass das Einreiseverbot bereits mit dem Verlassen der Schweiz seitens des Beschwerdeführers hätte zu laufen beginnen müssen wird nicht weiter eingegangen, da das Einreiseverbot in casu zugunsten des Beschwerdeführers reduziert wird.

E. 7

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das achtjährige Einreiseverbot Bundesrecht verletzt (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot auf fünf Jahre bis zum 25. November 2019 zu

befristen.

E. 8

Die ermässigten Verfahrenskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im Umfang seines Obsiegens ist dem Beschwerdeführer eine gekürzte Parteientschädigung in gerichtlich festzusetzender Höhe zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.